

# Änderungen des Waffengesetzes sind in Kraft

Am Donnerstag, den 18. Mai hat der Deutsche Bundestag um 22.31 Uhr das 2. Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes in zweiter und dritter Lesung mit den Stimmen der Koalition beschlossen. Ab dem 06.07.2017 sind diese Änderungen gültig, nachdem sie heute im Bundesgesetzblatt auf Seite 2133 veröffentlicht wurden.

Der ursprüngliche Gesetzentwurf hat durch den federführenden Innenausschuss in seiner Beschlussempfehlung (Drucksache 18/12397) noch einige Änderungen erfahren. Insgesamt, so stellte der Innenausschuss fest, habe sich das Waffengesetz bewährt, so dass lediglich Anpassungsbedarf zur Vollzugspraxis bestehe und regelungstechnische Mängel beseitigt werden mussten. Insbesondere seien aufgrund des Koalitionsvertrages die Vorgaben zur Aufbewahrung neu zu fassen und zudem eine neue Amnestieregelung zu erlassen. Für den Erwerb neuer Sicherheitsbehältnisse beziffert der Gesetzgeber den Aufwand für den Bürger auf jährlich 4,5 Millionen €!

Auf folgende neue Regelungen werden sich unsere Sportschützen einstellen müssen:

## Aufbewahrung

Die Regelungen der Aufbewahrung in § 36 WaffG und § 13 AWaffV werden „umgekrempelt“. Die in § 36 WaffG enthaltenen konkreten Regelungen zu den Waffenschränken werden aufgehoben und aufgrund einer Verordnungsermächtigung in den § 13 AWaffV verschoben, der künftig im Detail regelt, wie Waffen und Munition aufzubewahren sind. Hierbei

greift der Entwurf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts auf und bestimmt nunmehr ausdrücklich, dass Waffen ungeladen aufzubewahren sind. Im Einzelnen:

- in einem verschlossenen Behältnis: erlaubnisfreie Waffen oder Munition
- in einem Stahlblechbehältnis mit Schwenkriegelschloss: erlaubnispflichtige Munition
- in einem Schrank der Norm DIN/EN 1143-1 mit dem Widerstandsgrad 0 unter 200 kg Gewicht: Langwaffen unbegrenzt und Kurzwaffen bis zu 5 und Munition
- Schrank wie oben über 200 kg: Langwaffen unbegrenzt und Kurzwaffen bis zu 10 und Munition
- in einem Schrank mit dem Widerstandsgrad I: Land- und Kurzwaffen unbegrenzt und Munition

Damit sind die bisherigen A- und B-Schränke künftig nicht mehr zur Aufbewahrung zugelassen. Bedauerlicherweise ist man den Argumenten aller Verbände nicht gefolgt, die Aufbewahrung in den Schränken der Klassen S1 bzw. S2 nach der gültigen DIN und Europannorm 14450 zuzulassen, sondern ist gleich eine Stufe höher (und teurer und schwerer) gegangen.

Positiv ist anzumerken, dass bei der Zahl der Waffen künftig wesentliche Teile nicht mehr mitgezählt werden, was insbesondere beim Besitz von Wechsel- und Austauschläufen wichtig ist.

#### Besitzstand

Der neue Absatz 4 im § 36 WaffG regelt im Detail, in welcher Weise weiterhin die Aufbewahrung in den bisher zugelassenen A- und B-Schränken möglich ist. Bis zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes bereits genutzte A- und B-Schränke können weiter genutzt werden

- vom bisherigen Besitzer
- von berechtigten Personen für die Dauer einer gemeinschaftlichen Aufbewahrung in häuslicher Gemeinschaft; vgl. hierzu § 13 Abs. (alt) 10 bzw. (neu) 8 AWaffV mit der Auslegung in Nr. 36.2.14

Verwaltungsvorschrift.

Wichtig hierbei ist, dass der Eigentümer des Behältnisses dieses dem Mitbenutzer im Todesfall vererben kann. Nach der Begründung des Gesetzes gilt dies auch dann, wenn die häusliche Gemeinschaft und die gemeinschaftliche Aufbewahrung erst nach Inkrafttreten des Gesetzes begründet wurden. Zum Nachweis gegenüber der Behörde wird in diesen Fällen eine schriftliche Vereinbarung und erbrechtlich ein Vermächtnis erforderlich sein können.

### Zertifizierung

Die neuen Behältnisse müssen von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle geprüft worden sein, was Aufgabe der Hersteller sein wird. Ausdrücklich klargestellt ist durch den Innenausschuss, dass dies nicht für vergleichbar gesicherte Räume gilt, so dass die Waffenräume in Schützenvereinen nicht ein teures Zertifizierungsverfahren durchlaufen müssen.

### Vorübergehende Aufbewahrung

Wer als Sportschütze unterwegs zu Wettkämpfen ist war immer vor die Frage gestellt, wie er seine Waffe im Hotel aufbewahren sollte. Hier sieht § 12 Abs. 3 Nr. 6 WaffG nunmehr vor, dass er der Waffe ein wesentliches Teil entnimmt und dies mit sich führen darf. Allerdings dürfen – was eigentlich selbstverständlich ist – mehrere mitgeführte wesentliche Teile nicht zu einer schussfähigen Waffe zusammengebaut werden können.

### Zuverlässigkeit

Neu gefasst wurde Nr. 3 in den Zuverlässigkeitsregelungen des § 5 WaffG. Bisher mussten jemandem, der Bestrebungen gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung verfolgte, dies nachgewiesen werden. Nunmehr reicht es aus, dass „Tatsachen die Annahme rechtfertigen“, dass jemand dies tun wird. Diese unscharfe Formulierung hat bereits bei den Tatbeständen der missbräuchlichen oder leichtfertigen Verwendung von

Waffen bzw. des nicht vorsichtigen oder sachgemäßen Umgangs oder der nicht sorgfältigen Verwahrung zu einer ausufernden Rechtsprechung geführt, die jedes kleinste Versehen als eine derartige Annahme unterstellte. Lässt sich ein Sachverhalt nicht abschließend klären, besteht aber ein tatsachengegründeter Verdacht, so wiegt das verbleibende Risiko eines unzuverlässigen Umgangs mit tödlichen Waffen so schwer, dass von der Unzuverlässigkeit auszugehen ist. Es bleibt zu hoffen, dass mit dieser Formulierung nicht jede despektierliche Äußerung über unseren Staat oder unsere Politiker zum Anlass genommen wird, im Sinne einer Reduzierung des Waffenbesitzes gegen Waffenbesitzer vorzugehen. Reicht es hierfür schon aus, dass beim Anstimmen des Liedes „Wir wollen unsern alten Kaiser Wilhelm wieder haben...“ ein Verstoß gegen die verfassungsmäßige Ordnung angenommen werden kann??

#### Verfassungsschutzabfrage

Die vom Bundesrat gewünschte Regelabfrage bei den Verfassungsschutzämtern ist im Entwurf nicht enthalten. Vielmehr sollen im Nationalen Waffenregister künftig auch die Stellung eines Antrages auf waffenrechtliche Erlaubnis und die Versagung eines entsprechenden Antrages gespeichert werden. Damit wird es möglich, bereits frühzeitig Erkenntnisse zu erlangen, ob jemand Waffenerlaubnisse beantragt, der die freiheitlich-demokratische Grundordnung bekämpft. Durch den regelmäßigen Abgleich der Daten mit dem Nachrichtendienstlichen Informationssystem NADIS kann auch festgestellt werden, ob eine registrierte Person bereits Waffen besitzt, so dass erforderliche Maßnahmen von der zuständigen Waffenbehörde getroffen werden können.

#### Strafregelung

Mit dem Wegfall der Regelung des § 52 a WaffG und deren Aufnahme in den § 52 WaffG wären neben Verstößen gegen die Aufbewahrungsvorschriften für Schusswaffen auch Verstöße im Munitionsbereich erfasst worden (bis zu 3 Jahre Freiheitsstrafe).

Ferner wäre durch die komplexen Regelungen in § 52 WaffG bereits ein fahrlässiger Verstoß strafbewehrt gewesen (bis zu 2 Jahren Freiheitsstrafe). Dies hat der Innenausschuss in seiner Beschlussvorlage erkannt und durch eine Ergänzung munitionsbezogene Verstöße weiterhin ausgenommen und im Übrigen – wie bisher – auf eine vorsätzliche Tatbegehung abgestellt. Damit bleibt die versehentlich in der Jackentasche vergessene Patrone weiterhin straffrei.

## Amnestie

Im Koalitionsvertrag war bereits eine befristete Strafverzichtsregelung vorgesehen, die nun mit dem Änderungsgesetz eingeführt wird. Diese erstreckt sich – anders als frühere Regelungen – auch auf Munition und auf den erlaubnisfreien Transport von Waffen und Munition zur Abgabe bei den zuständigen Behörden oder Polizeidienststellen. Das Führen einer solchen Waffe war bei der letzten Amnestie strafbewehrt und hatte zu einer Vielzahl von – später eingestellten – Verfahren geführt. Nun können Waffen und Munition auf dem direkten Weg vom Aufbewahrungs- bzw. Fundort zum Ort der Übergabe an die zuständige Behörde straffrei geführt werden. Damit das Ziel, den illegalen Waffenbestand zu senken erreicht wird, führt – anders als 2009 – das Überlassen an einen Berechtigten oder die Unbrauchbarmachung der Waffe nicht mehr zu einem Strafverzicht. Eine Legalisierung illegaler Waffen ist damit ausgeschlossen.

Das Änderungsgesetz enthält eine Vielzahl weiterer Änderungen, vor allem auch redaktioneller Art, deren Aufführung hier zu weit führen würde. Zudem wird im Beschussgesetz eine Verordnungsermächtigung zur Prüfung unbrauchbar gemachter Schusswaffen eingeführt, deren Inhalt noch abzuwarten bleibt.

Über den Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens und die hierzu erstellten Dokumente kann sich jedermann auf der Homepage des Deutschen Bundestages informieren und die betroffenen Dokumente abrufen.

Quelle:DSB

---

# Fachzeitschriften zum Thema Schießsport

An dieser Stelle möchten wir einmal auf zwei Fachzeitschriften zum Thema Schießsport aufmerksam machen. Die Deutsche Schützenzeitung sollte evtl. dem ein oder anderen schon geläufig sein. Diese Zeitung ist das offizielle Mitteilungsblatt des deutschen Schützenbundes. Neben allgemeinen Terminen und Bekanntmachungen werden dort regelmäßig neues zum Waffenrecht und zur Schießsporttechnik vorgestellt, sowie nützliche Trainingstipps gegeben.. Wer es spezieller mag – das Schwesterblatt Faszination Bogen geht auf die besonderen Themen der Bogenwelt ein.



Beide Magazine werden über den Umschau Zeitschriftenverlag vertrieben. Mehr Informationen auf den oben verlinkten Seiten (auf das jeweilige Cover klicken). Wir wünschen viel Spaß und Freude beim lesen.

---

# Protokolle der Delegiertenversam- mlung des Deutschen Schützentages veröffentlicht



Die Protokolle des 60. Deutschen Schützentages sind unterschrieben und wurden veröffentlicht. So können all diejenigen, die nicht in Frankfurt am Main beim Festakt oder der Delegiertenversammlung dabei waren, aus der Feder der Protokollanten Thilo Distler und Patrick Scheel die Festreden nachlesen oder sich über die Beschlüsse zur Satzungsänderung und den Wahlen für das neue Präsidium informieren.

Im nächsten Schritt, um diesen Komplex komplett abzuschließen, wird das Protokoll der Delegiertenversammlung nun beim Vereinsregister eingetragen.

Formell wird das Protokoll durch die Delegiertenversammlung 2019 in Wernigerode angenommen.

Die Protokolle des 60. Deutschen Schützentages stehen Ihnen zur Ansicht unter dem folgenden [Link](#) zur Verfügung.

# Mitglieder werben ganz einfach!



So einfach war es noch nie neue, potentielle Mitglieder anzusprechen und gleichzeitig die Chance auf ein RedDot-Gewehr zu haben! Nur noch bis zum 30.09.2017

Der Westfälische Schützenbund bietet in diesem Jahr die Möglichkeit zur Mitgliederwerbung für Ihren Verein auf einfache und simple Art. Bestellen Sie 5.000 Flyer zu dem sensationellen Preis von 50,00 € (Vorkasse) über den WSB bestellen und Sie bekommen diese personalisiert mit ihrer Vereinsanschrift geliefert. Verteilen Sie diese in alle Briefkästen in der Nähe ihres Vereins, legen Sie die Flyer nach Absprache in Läden und Schulen aus und Sie sehen, da tut sich etwas! Nicht nur, dass nun alle Haushalte, Unternehmen und Interessierten Ihren Verein kennen, nein, Sie haben auch noch die Chance auf den Gewinn eines „Red Dot“ Lichtpunktgewehrs im Wert von über 1.000€! Alle Vereine, die an der Aktion „Mitglieder werben ganz einfach!“ mitmachen, kommen in den großen Lostopf und zum Westfälischen Schützentag 2017 in Bad Rothenfelde wird der Gewinner auf der Delegiertenversammlung gezogen. Wir freuen uns auf Ihre



Anfrage und wünschen gutes Gelingen!

Mehr dazu auf der Seite des westfälischen Schützenbundes

Quelle: WSB

---

# WSB Unterwegs 2017

Wir wollen Zukunft gemeinsam gestalten!

Aus diesem Grund möchte WSB-Präsident Klaus Stallmann – wie in den vergangenen Jahren – vor Ort direkt mit den Mitgliedsvereinen des WSB in Kontakt treten.

Wir haben wieder zwei kurze Vorträge geplant. Zum einen geht es um das Thema „Stärkung von Tradition&Brauchtum“, zum anderen um „Erste Erkenntnisse der Mitgliederbefragung“. Die Befragung, die bis 30.6. lief, wird nun von der Führungsakademie des DOSB ausgewertet. Neben der Erörterung der vorgenannten Themen bleibt ausreichend Zeit, um über Ihre Sorgen, Wünsche und Probleme zu sprechen.

- Dienstag, 08. August 2017, um 19.00 Uhr beim Schützenverein Seelbachtal Dreis-Tiefenbach in Netphen.

Um mit einer ungefähren Personenzahl planen zu können, bitten wir um Rückmeldung bis 20. Juli durch Rücksendung der Anmeldepostkarte oder per Email an [info@wsb1861.de](mailto:info@wsb1861.de) unter Angabe Ihrer Vereinsnummer und des Termins.

Quelle: WSB